

www.kommunale-initiative.de

**Die basisdemokratische Liste im Stadtrat von Aschaffenburg – *Unbequem aus Verantwortung!*



Kommunale Initiative (KI)

Johannes Büttner

Stadtrat der Kommunalen Initiative

Bergstraße 6

63743 Aschaffenburg

Tel/Fax: 06021/980251

Mobiltel:

0170-3333722

[johannes.buettner](mailto:johannes.buettner@kommunale-initiative.de)

@kommunale-initiative.de

KI – c/o Johannes Büttner, Bergstraße 6, 63743 Aschaffenburg*

Regierung von Unterfranken
z.H. Herrn Peter Müller und
Herrn Manfred Wetzel
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrter Herr Wetzel,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 13.08.2019 zu meiner Aufsichtsbeschwerde, die nach Einholung einer Stellungnahme der Sparkasse erfolgt ist. Sie werden sicher verstehen, dass ich mit dieser Art der Erledigung nicht einverstanden bin, zumal sie – wie mir unser Bankexperte versichert - eine Reihe von erheblichen bankfachlichen Fehlern enthält.

Zu 1.

Ihre Auffassung, dass eine Ableitung des Gewinns vor Steuern aus den Daten der GuV-Rechnung nicht möglich ist, kann nach Auffassung unseres Experten nur als **unsinnig** bezeichnet werden. Bei entsprechender Expertise ist diese Berechnung sehr wohl möglich und völlig problemlos zu bewerkstelligen und Gegenstand von Bilanzanalysen. Offensichtlich ist diese Expertise bei der Bankenaufsicht der Regierung von Unterfranken jedoch nicht vorhanden. Somit sind Sie den **oberflächlichen, fachlich nicht fundierten Ausführungen der Sparkasse** im zweiten Absatz zu diesem Punkt auf den Leim gegangen.

Abgesehen davon sind in diesem Zusammenhang bei entsprechendem bankbetriebswirtschaftlichem Grundwissen auch die Höhe der **Mindestzuführungen** zu den stillen Reserven nach § 340f HGB bilanzanalytisch ermittelbar. Richtig ist allerdings, dass der Gesamtbestand der stillen Reserven der Sparkasse bilanzanalytisch nicht festgestellt werden kann. Aber darum ging es in meiner Beschwerde auch gar nicht.

Zu 2.

Die aufwendige Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340f HGB und anschließender Zuführung zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht notwendig, da die BaFin die Höhe der stillen Reserven genau kennt und diese in der Risikotragfähigkeitsrechnung voll berücksichtigt werden. Eine Aufstockung von Kernkapital ist ohnehin nicht erforderlich, da auch ohne diese Maßnahme **Kernkapital überreichlich vorhanden** ist. Wenn es nur um die Höhe des Kernkapitals ginge, wäre in diesem Zusammenhang ohnehin zu fragen, warum die entstandenen Gewinne nicht der dafür vorgesehenen **Gewinnrücklage** als haftungsrechtliches und handelsrechtliches Eigenkapital zugewiesen wird, sondern jeweils merkwürdige Manöver durch die Sparkasse angestellt werden.

info@kommunale-initiative.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg

IBAN:

DE67795500 0000

05178801

BIC:

BYLADEM1ASA

www.kommunale-initiative.de

**Die basisdemokratische Liste im Stadtrat von Aschaffenburg*

Mitglied bei attac und Mehr Demokratie e.V.

Es läuft ja immer nach dem gleichen Muster ab:

In einem **ersten Schritt** verschwindet der Großteil des Gewinns in den stillen Reserven nach § 340f HGB als einer Art Zwischenspeicher.

Sobald der Zwischenspeicher weitgehend gefüllt ist, folgt der **zweite Schritt**. Jetzt werden die stillen Reserven zu einem erheblichen Teil aufgelöst und die daraus resultierenden Mittel dem „Fonds für allg. Bankrisiken“ nach § 340g HGB zugeführt. Und dort verbleiben die zuvor im Zwischenspeicher des §340f HGB angestauten Gewinne der Sparkasse auf Dauer.

Die Ansammlung der Gewinne im „Fonds für allg. Bankrisiken“ hat allerdings für die **Bankkunden** den haftungsrechtlichen Nachteil, dass es sich dabei nur um **aufsichtsrechtliche Eigenmittel** handelt, über die der Sparkassen-Vorstand jederzeit nach Belieben verfügen kann. Schlimmstenfalls bleibt haftungsrechtlich nur das relativ geringe **handelsrechtliche Eigenkapital** in der Gewinnrücklage übrig.

Es ist daher völlig unverständlich, warum nicht der entstandene Jahresüberschuss der Sparkasse - ggf. verringert um mögliche Gewinnabführungen an den Träger - direkt in die dafür vorgesehene Gewinnrücklage eingestellt wird.

Insgesamt macht der § 340g HGB bei Sparkassen somit keinen Sinn, wenn es um die Höhe des Kernkapitals geht, da ja die Gewinnrücklage das haftungsrechtliche Eigenkapital der Sparkasse darstellt.

Entschieden zu widersprechen ist auch Ihrer Ansicht, dass keine Überdotierung des „Fonds für allg. Bankrisiken“ vorliegen würde. Diese Ansicht haben Sie **konkret nicht begründet**, was ja auch nicht möglich wäre, da der Regierung von Unterfranken offensichtlich die fachliche Expertise in betriebswirtschaftlicher und bankbetriebswirtschaftlicher Sicht dazu fehlt. Sie haben nur die Stellungnahme der zu beaufsichtigenden Sparkasse wiedergegeben. Es ist vielmehr so, dass die Sparkasse **zu keiner Zeit** die **Notwendigkeit** der Dotierung des Fonds begründet hat, was jedoch die zwingend erforderliche rechtliche Grundvoraussetzung nach § 340g HGB wäre. Dazu kommt, dass die Sparkasse auch nicht die **Höhe** der Dotierung begründet hat, was ebenso unter den Voraussetzungen des Bilanzierungsgrundsatzes der **Willkürfreiheit und der Richtigkeit des Wertansatzes** zwingend erforderlich ist. Das Ganze ist somit nicht gesetzeskonform gelaufen und wird von der Regierung von Unterfranken als Aufsicht sogar gutgeheißen. Diese Bilanzierungspraxis führt schließlich dazu, dass die Ertragslage nicht richtig dargestellt wird, wenn ein erzielter Jahresüberschuss von 68,991 Mio. EUR (2017) durch eine Aufwandsbuchung von 50 Mio. EUR als Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ auf einen Jahresüberschuss vor Steuern von 18,991 Mio. EUR reduziert und damit um 72,5% geringer ausgewiesen wurde als er tatsächlich war und der Jahresüberschuss nach Steuern 2018 nur noch rund 5,8 Mio. EUR betragen hat.

Überhaupt nicht zu akzeptieren ist Ihre Äußerung, dass die Zuführungen nicht aus dem Vermögen der Träger stammen. Das ist geradezu perfide: Nachdem die Sparkassenführung den Trägern die Gewinne vorenthalten hat, auf die sie grundsätzlich nach der Sparkassenordnung Ansprüche geltend machen können, und damit ein Zuwachs ihres kommunalen Vermögens unterbunden worden ist, können freilich die Zuführungen zwangsläufig nicht aus deren Vermögen stammen. In diesem Fall ist es eben keine direkte, sondern eine **indirekte Beihilfe**, weil die Träger auf die

Gewinnausschüttung entgegen den zwingenden Bestimmungen der GO und der LKrO verzichtet haben. Beihilfe bleibt Beihilfe.

Zu 3.

Es ist keineswegs der Fall, dass die Risiken der Sparkasse im Risikobericht zutreffend dargestellt worden wären. Vielmehr fehlen im Risikobericht 2018 wichtige konkrete Hinweise, die eine Risikobewertung im Rahmen der Bilanzanalyse, insbesondere zum Fonds für allg. Bankrisiken, nachvollziehbar machen könnten. Gegenüber dem Risikobericht 2017 sind 2018 systematisch alle konkreten Angaben zum Value at Risk und zu anderen Risikokennzahlen unterblieben, so dass der Risikobericht seinen Wert für Bilanzanalysen und als Informationsinstrument praktisch vollständig eingebüßt hat. Er enthält nur noch Allgemeinplätze, mit denen nichts anzufangen ist. Damit verstößt die Sparkasse im Risikobericht 2018, der Teil der Offenlegung und Transparenz sein soll, gegen Artikel 435 Abs. 1 **Buchstabe f** Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Demnach muss die Risikoerklärung des Leitungsorgans "wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben" enthalten. Für externe Interessenträger ist daher ein umfassender Überblick über das Risikomanagement der Sparkasse unmöglich gemacht.

Die Bestätigung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern, dass der Lagebericht 2018 den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist schon allein deshalb problematisch, weil weder der Lagebericht 2017 noch der Lagebericht 2018 die nach § 340g HGB erforderliche Begründung der Notwendigkeit einer Vorsorgerücklage in der ausgewiesenen Höhe enthält und auch den genannten Transparenzerfordernissen im Rahmen der Offenlegung im Risikobericht nicht Rechnung getragen wurde. Problematisch ist auch, dass für die Prüfungsstelle seit drei Jahren (2016, 2017, 2018) derselbe Wirtschaftsprüfer (Roland Hoffmann) die Jahresabschlussprüfungen der Sparkasse verantwortet.

Mit freundlichen Grüßen
Johannes Büttner
Verbandsrat und Stadtrat

P.S. Der guten Ordnung halber noch ein Hinweis zu unserem Experten: Herr Prof. Dr. Guido Eilenberger kann als emeritierter Lehrstuhlinhaber und Universitätsprofessor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bankbetriebslehre und Betriebliche Finanzwirtschaft auf jahrzehntelange Erfahrung in Lehre und Forschung verweisen. Weitergehende Informationen über ihn können Sie dem Wikipedia-Beitrag zu seiner Person entnehmen.